

Dienstleistungen

Körpernahe Dienstleistungen sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und der Dauer der Dienstleistung müssen alle Beteiligten medizinische Masken tragen. Ist dies nicht möglich (z.B. bei einer Rasur), wird ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest der Kund*innen sowie ein Testkonzept für das Personal benötigt.
- Nur mit vorheriger Terminbuchung

Weiterhin geschlossen:

- Prostitutionsgewerbe

Ausführliche Liste auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.

- Ausnahme für **Speisen zur Abholung oder Lieferung** (bei Ausgangsbeschränkungen bis 21 Uhr)
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum
- Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in **verschlossenen Behältnissen** erlaubt

Kantinen schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.

Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.

- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer
- Tragen von **medizinischen Masken**
- Anmelden** von Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen mindestens **zwei Werktage** zuvor bei den zuständigen Behörden vor Ort. Dies gilt nicht für Beerdigungen
- Kein Gemeindegang

Reisen

Appell: Verzichten Sie auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen. Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tagestouristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

Nicht gestattet:

- Touristische Busreisen
- Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

Weiterhin möglich:

- Geschäftsreisen
- Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen

Notbremse

Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*: Körpernahe Dienstleistungen müssen schließen. Medizinisch notwendige Behandlungen sind weiterhin erlaubt. Freiseurbetriebe dürfen geöffnet bleiben.
*an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft

Ausgangsbeschränkungen

Die **Stadt- und Landkreise** sind angewiesen, nichtliche Ausgangsbeschränkungen von **21 bis 5 Uhr** per Allgemeinverfügung umzusetzen, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner*innen sieben Tage in Folge bei einem diffusen Infektionsgeschehen überschritten ist und weitergehende regionale Maßnahmen nicht zu einem Rückgang geführt haben.
Ansprechpartner*innen der Stadt- und Landkreise auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Abstand halten Hygiene praktizieren Medizinische Maske tragen Corona-App nutzen Regelmäßig lüften

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe bei der Eindämmung der COVID-19-Epidemie.
Stand: 03.03.2021

Sport

Individualsport im Freien und auf Außen- und Innensportanlagen (keine Schwimmbäder) mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als einen Haushalt.

Kontaktarmer Gruppensport im Freien mit bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre ist erlaubt.

Die Benutzung der **Umkleiden** oder **Aufenthaltsräume** ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.

Alle weiteren öffentlichen und privaten Sportstätten sind für den Publikumsverkehr **geschlossen**:

- Fitnessstudios aller Art
- Schwimm- und Spaßbäder
- Skilifte und Gondeln
- Tanzschulen
- Thermen und Saunen
- Vereinsportstätten
- Wettkampf-, Mannschafts- und Kontaktsportstätten
- Yogastudios

Für **Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport** und für **dienstliche Zwecke** (etwa für Polizei und Feuerwehren) dürfen die Einrichtungen geöffnet werden.

Notbremse

Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*: Schließung von Außen- und Innensportanlagen für den Amateur- und Freizeitsport. Individualsport auf weitläufigen Anlagen wie z.B. Golf weiterhin erlaubt. Gruppensport im Freien ist nicht mehr erlaubt, es gelten die verschärften Kontaktbeschränkungen.
*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft

Lockerung

Weitere Vereinfachung in Stadt- und Landkreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 50* möglich: Kontaktarmer Sport im Freien und auf Außenanlagen mit maximal 10 Personen.
*an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft

Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Geschlossen:

- Ateliers
- Ausflugsschiffe
- Camping- und Wohnmobilstellplätze
- Dekotheken und Clubs
- Freizeitparks und Indoorspielplätze
- Kinos und Autokinos
- Kletterparks (Innen- und draußen)
- Konzerte und Kulturhäuser
- Krabbelgruppen
- Messen
- Opern
- Spielbanken- und -hallen

Geöffnet:

- Spielplätze im Freien
- Wandern und Spazieren

Geöffnet für „Click&Collect“ sowie „Click&Meet“:

- Wettannahmestellen

Geöffnet mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation der Kontaktdaten:

- Galerien
- Museen
- Gedenkstätten
- Zoologische und botanische Gärten

Notbremse

Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*: Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten werden für den Publikumsverkehr geschlossen.
*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft

Lockerung

Weitere Vereinfachungen in Stadt- und Landkreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 50* möglich: Besuch von Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologischen und botanischen Gärten mit Dokumentation der Kontaktdaten, aber ohne Voranmeldung erlaubt.
*an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft

Diese Übersicht der ab 08.03.2021 geltenden Regelungen auf einen Blick finden Sie unter: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210307_Corona_auf_einen_Blick_Maerz.pdf